

Nr. W 5 S 23.1243



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

***** **

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

***** ** * **

***** ** ** *****

gegen

Stadt Aschaffenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung von Unterfranken,
Vertreter des öffentlichen Interesses,
97064 Würzburg,

wegen

Versammlungsrecht (Allgemeinverfügung)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts *** ***,
den Richter am Verwaltungsgericht *** ***,
die Richterin *****

ohne mündliche Verhandlung am **7. September 2023**
folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg vom 7. August 2023 wird insoweit angeordnet, als Ziffer 1 Unterpunkt 2 den Versammlungsteilnehmer*innen untersagt, sich auf in der Nähe stehende Fahrzeuge anzukleben, festzuketten, festzubinden oder niederzulassen.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner am 1. September 2023 eingelegten Klage gegen eine Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 7. August 2023, die Beschränkungen für nicht angezeigte Versammlungen der Gruppe „L***** G*****“ im Stadtgebiet Aschaffenburg enthält.

1.

Die Antragsgegnerin erließ am 7. August 2023 in Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) eine Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:

„Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel der Gruppe „L***** G*****“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet Aschaffenburg wird – wenn die Versammlung nicht gemäß Art. 13 BayVersG angezeigt worden ist – folgendes verfügt:
 - Die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen wird untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Straßenquerungen (z.B. an Fußgängerampeln, Fußgängerüberwegen).
 - Versammlungsteilnehmer*innen dürfen sich nicht auf Fahrbahnen und in der Nähe stehende Fahrzeuge ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig bis zu 15.09.2023.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.“

Zur Begründung der Allgemeinverfügung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus: In Aschaffenburg hätten sich am 3. Juli 2023 gegen 16:30 Uhr Mitglieder der Gruppe „L***** G*****“ in der H***** Straße (B *) festgeklebt und den Fahrzeugverkehr Richtung Innenstadt blockiert. Die zwei stadteinwärts führenden Spuren der H***** Straße seien durch die Aktion zeitweise blockiert worden, wodurch es zu Rückstau bis zur Anschlussstelle K*****

***** gekommen sei. Trotz Beendigung der Versammlung durch die Polizei seien die Personen nicht gewillt gewesen, die Örtlichkeit und Fahrbahn zu verlassen. Am 5. Juli 2023 sei es bei einer weiteren Versammlung mit Aufzug in

der Innenstadt zwischen 17:30 Uhr und 19:30 Uhr zu erheblichen Verkehrsbehinderungen gekommen. Am 7. Juli 2023 hätten sich die Aktivisten der „L***** G*****“ in der L*****straße festgeklebt, wobei es zu Angriffen gegen die Demonstranten gekommen sei. Die Aktionen der „L***** G*****“, Sitzblockade und Marsch, seien eindeutig als Versammlungen zu qualifizieren. Mit ihren Aktionen wollten die Versammlungsteilnehmer ihre Forderungen zum Klimaschutz durchsetzen und dafür weitere Unterstützer gewinnen. Durch die mehrfache und weiterhin angekündigte Nichtanzeige der Versammlungen werde die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet. Das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Anmeldung einer Versammlung und der Kooperation zwischen Versammlungsbehörde und dem Veranstalter stelle sicher, dass insbesondere bei größeren und sich fortbewegenden Versammlungen der sichere Ablauf einer Versammlung und die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden könne. Hierfür sei es auch erforderlich, dass im Vorfeld ausreichend polizeiliche Kräfte zur Sicherung des Verkehrs und ggf. erforderlicher Abspermaßnahmen eingeplant werden könnten. Größere und sich fortbewegende Versammlungen hätten in der Regel immer Auswirkungen auf Anwohner, die Ausübung von Beruf und Verkehr. Die Nichtanzeige von Versammlungen stelle damit nicht nur einen vorsätzlichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar, sondern eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Versammlungen, insbesondere das Ankleben im Straßenverkehr, seien erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die rechtzeitige Information von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten für Einsatzplanungen sowie die Unversehrtheit der Fahrbahnbeläge. Bei einer Versammlung mit mehreren Personen sei es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet unerlässlich, dass das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen und der ÖPNV eine verlässliche und abgestimmte Lageplanung vornehmen könnten.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergebe sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgten und damit die Versammlungsbehörde und die Polizei keinerlei Mög-

lichkeit hätten, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. In der Regel gebe es keinen verantwortlichen Versammlungsleiter, der auf die Versammlungsteilnehmer im Hinblick auf die Einhaltung der Ordnung einwirken könne und einwirken wolle. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beständen erhebliche Gefahren, wenn sich die Versammlungsteilnehmer unkontrolliert als Aufzug in Bewegung setzten, ohne dass entsprechende Straßensperren oder Verkehrsleitungen vorgenommen worden seien. Eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Dritte liege darin, dass Feuerwehr und Rettungsdienst nicht im Vorfeld über das Stattfinden einer Versammlung und über die genaue Aufzugstrecke unterrichtet werden könnten, sodass Einsatzfahrzeugen die Möglichkeit genommen werde, auf dem Weg zum Einsatzort gezielt entsprechende Alternativrouten zu befahren, wodurch Verzögerungen entstünden, die den hilfsbedürftigen Dritten erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzten.

Es sei die Strategie der planenden und teilnehmenden Personen, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit ohne Anzeige an den Versammlungsbehörden vorbei und damit ohne entsprechende Versammlungsaufgaben in der Stadt Aschaffenburg zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, werde seitens der betreffenden Personengruppe bewusst und vorsätzlich auf die nach Art. 13 BayVersG grundsätzlich gebotene rechtzeitige Anzeige des geplanten Versammlungsgeschehens verzichtet, um auf diesem Weg behördliche Regulierungs- und Vorfeldmaßnahmen der Versammlungsbehörde und der Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit eines Veranstalters bzw. eines Versammlungsleiters zu verschleiern. Aus dem beschriebenen bisherigen Versammlungsgeschehen lasse sich ein eindeutiges Ziel der Nichtanmeldung erkennen. Es gehe den Aktivisten um eine möglichst große, nicht plan- und umfahrbare Verkehrsblockade und ein möglichst großes mediales Echo. Dafür nähmen sie Gefahren für andere Verkehrsteilnehmende und Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten und damit Gefahren für Leib und Leben Anderer aber auch von Versammlungsteilnehmern in Kauf.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolge nach pflichtgemäßen Ermessen zur Abwendung weiterer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die teilnehmenden Personen hätten angekündigt, die Aktionen fortzuführen und weiterhin nicht anzuzeigen. Die präventive Beschränkung nicht rechtzeitig schriftlich angezeigter Versammlungen im Stadtgebiet Aschaffenburg auf Fahrbahnen stelle sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessensgerecht und verhältnismäßig dar. Die Beschränkung gemäß Ziffer 1 diene dem Zweck der Minimierung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch ein unkontrolliertes Versammlungsgeschehen. Die Hauptgefahren beständen bisher durch die nicht angezeigte Blockade des Straßenverkehrs. Insbesondere sei berücksichtigt worden, dass die Nichtanzeige einer Versammlung alleine noch keinen Grund für eine Auflösungsanordnung nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG darstelle. Die Beschränkungen stellten kein generelles Verbot dar, da Flächen außerhalb von Fahrbahnen weiter genutzt werden könnten und auch weiterhin Straßen überquert werden könnten. Auch erstrecke sich die Allgemeinverfügung nicht auf die Durchführung von angezeigten Versammlungen. Ebenso würden Eil- und Spontanversammlungen durch die Allgemeinverfügung nicht verboten oder unverhältnismäßig beschränkt. Die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Veranstalter und Versammlungsteilnehmer seien daher auch angemessen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt werde.

Die Allgemeinverfügung wurde am 8. August 2023 in der Aschaffener Tageszeitung „*****“ amtlich bekannt gemacht.

2.

Der Antragsteller stellte mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31. August 2023, eingegangen bei Gericht am Folgetag, den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg vom 7. August 2023 anzuordnen.

Zur Begründung führte der Bevollmächtigte des Antragstellers im zugehörigen Hauptsacheverfahren (W 5 K 23.1242) im Wesentlichen aus: Der Antragsteller sei als aktives Mitglied der Gruppe, die im Stadtgebiet in den Aktionsformen der „L***** G*****“ Protestmärsche und Sitzblockaden veranstalte, in seiner Demonstrationsfreiheit gemäß Art. 8 GG betroffen und damit gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Art. 8 GG schütze die Freiheit, mit anderen Personen zum Zweck einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Das Grundrecht umfasse zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Auch die schärfste Protestform der Sitz- und Verkehrsblockade falle als friedliche Demonstration noch in den Schutzbereich der Demonstrationsfreiheit. Die Sitz- und Verkehrsblockaden der „L***** G*****“ verstünden sich nicht als Selbstzweck im Sinne einer strafbaren Nötigung, sondern zielten auf eine politische Bewusstseinsänderung. Die Demonstrationsfreiheit decke somit grundsätzlich auch Formen des zivilen Ungehorsams. Dazu gehörten nach dem Selbstbestimmungsrecht der „Letzten Generation“ auch die planmäßige Nichtanmeldung von Blockaden und Protestmärschen. Der verfassungsrechtliche Schutzbereich der Aktionen entfalle nicht dadurch, dass sie entgegen der Ordnungsvorschrift gemäß Art. 13 BayVersG nicht angezeigt würden. Die bloße Nichtanmeldung einer Versammlung dürfe nicht zum Anlass eines Verbots oder einer Auflösung genommen werden.

Darüber hinaus sei keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben. An die unmittelbare Gefahr seien höhere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen als an die konkrete Gefahr nach den Gefahrklauseln der Polizei- und Ordnungsgesetze. Das Versammlungsverbot sei stets ultima ratio und nur zulässig, wenn nicht eine Auflagenerteilung oder Auflösung der Versammlung als mildere und geeignete Mittel zur Verfügung stünden. Als vorbeugende Maßnahme sei ein präventives Versammlungsverbot nur zulässig, wenn ein sog. polizeilicher Notstand gegeben sei. Die Antragsgegnerin gehe in ihrer Begründung der Gefahrenprognose

von der unzutreffenden Tatsache aus, dass jede nicht angemeldete Versammlung zwingend zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen müsse. Die Prognose sei für Protestmärsche der „Gruppe A*****“, die zwar zuvor behördlich nicht angemeldet, jedoch über die sozialen Medien öffentlich angekündigt worden seien, nicht haltbar. Trotz fehlender Anmeldung seien Datum, Uhrzeit und Startpunkt der Protestmärsche der Polizei jeweils im Vorfeld bekannt gewesen.

Darüber hinaus sei die Allgemeinverfügung ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Das Verbot gehe weit darüber hinaus, was zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zeitlich und örtlich unabdingbar sei. Das Verbot sei insbesondere nicht anlass-, sondern modalitätsbezogen. Damit fehle für das Verbot jeglicher Maßstab, an dem die Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme gemessen werden könnte. Für Protestmärsche, die zuvor in den sozialen Medien angekündigt und damit der Polizei rechtzeitig bekannt gewesen seien, sei ein Präventivverbot nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG nicht erforderlich. Durch die Nichtanmeldung würden keine Auflagen umgangen, die nicht ohnehin durch die vor Ort anwesende Polizei noch verfügt werden könnten. Die Protestmärsche durch die Straßen der Stadt hätten gezeigt, dass es unter Polizeibegleitung zu keinen unkontrollierten Auswüchsen gekommen sei. Auch die Blockaden und Klebeaktionen rechtfertigten kein Präventivverbot, weil von der „L***** G*****“ in Aschaffenburg Rettungsgassen belassen und keine Kleber verwendet würden, die sich nicht ohne Spezialaufwand lösen ließen. Die Allgemeinverfügung untersage pauschal die nichtangezeigte Benutzung von Fahrbahnen aller Straßen im Stadtgebiet und nehme davon nur kurzzeitige Straßenquerungen aus. Damit würden aber auch Fahrbahnen von Straßen mit wenig Verkehrsaufkommen sowie insbesondere auch in verkehrsberuhigten Bereichen in der Innenstadt verboten. Dort sei aber eine unmittelbare Verkehrsgefährdung oder -behinderung erheblichen Ausmaßes durch Aktionen des Antragstellers nicht zu erwarten. Ohne jegliche Erforderlichkeit sei das bloße nichtangemeldete „Niederlassen“ auf der Fahrbahn. Dabei werde fehlerhaft unterstellt, dass jede Sitzblockade schon per se als Nötigung strafbar sei. Die zeitliche Dauer des Verbots von sechs Wochen lasse jegliche Anlassbezogenheit und jeglichen

Zurechnungszusammenhang für den Eintritt einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermissen.

Weiterhin sei das Verbot zu unbestimmt. Nach dem Wortlaut der Allgemeinverfügung sei die Benutzung von „Fahrbahnen von Straßen“ untersagt. Diese umfassten aber auch die verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt. In Fußgängerzonen sollten aber gemäß Ziff. 8 der Begründung unangemeldete Aktionen weiterhin möglich sein. Der verwendete Straßenbegriff sei damit zu unbestimmt. Unbestimmt sei auch der Verbotstatbestand nach Punkt 2 der Ziff. 1 der Allgemeinverfügung, da unklar bliebe, ob sich der Teilnehmer „an“ in der Nähe stehende Fahrzeuge nicht ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen dürfe oder ob tatsächlich Fahrzeuge nicht auf der Fahrbahn angeklebt, festgekettet oder festgebunden werden dürften.

3.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezog sich die Stadt Aschaffenburg auf die Begründung der Allgemeinverfügung und führte zudem im Wesentlichen aus: Der Antrag des Antragstellers sei abzulehnen, da die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg rechtmäßig sei. Insbesondere sei die Demonstrationfreiheit des Antragstellers weiterhin gewahrt und nicht unzulässig eingeschränkt, da ihm durch die Allgemeinverfügung das Demonstrieren nicht per se untersagt werde. Weiterhin könne der Antragsteller Versammlungen anmelden oder an Versammlungen teilnehmen, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayVersG rechtzeitig bei der Behörde angemeldet worden seien. Zudem würden auch angemeldete Sitzblockaden oder andere Versammlungsarten nicht durch die Allgemeinverfügung untersagt. Weiterhin könne dem Antragsteller oder anderen Aktivisten zugemutet werden, fristgemäß die Versammlung anzuzeigen. Aktionen der „Letzten Generation“ würden bereits mehrere Tage im Voraus geplant, zum Teil würde auch im Internet Werbung für künftige Aktionen gemacht. Dass die Ak-

tionen offensichtlich schon weit im Voraus geplant würden, ergebe sich ebenfalls durch die Ausführungen in der Antragsbegründung, da dort geplante Aktionen vom 15. September 2023 angesprochen seien. Bei Versammlungen sei es Aufgabe der Sicherheitsbehörden nicht nur die unbeteiligte Bevölkerung zu schützen, sondern ebenso die Versammlung und deren Teilnehmer. Aufgrund der immer weiter steigenden Aggressivität der Bevölkerung hinsichtlich der Aktionen der „L***** G*****“ schütze die Allgemeinverfügung ebenso die Versammlungsteilnehmer bei Aktionen, die nicht rechtzeitig bei der Polizei bekannt würden und ggf. mangels planbarem Polizeieinsatz nur ungenügend geschützt seien. Bei der zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten bleibe dem Täter eine Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt. Die durch die Allgemeinverfügung nicht eingeschränkte Demonstrationsfreiheit überwiege daher auch nicht das Sicherheits- und Ordnungsinteresse der Antragsgegnerin. Es handele sich bei den unangemeldeten Sitzblockaden auf einer öffentlichen Straße um Nötigung gemäß § 240 StGB und somit um eine strafbare Handlung. Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung sei es lediglich, verbotene und strafbare Handlungen durch die Aktivisten zu unterbinden und Dritte vor den strafbaren Handlungen zu schützen. Angemeldete Versammlungen – auch der „L***** G*****“ – blieben durch die Allgemeinverfügung unberührt.

4.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten (vgl. auch W 5 K 23.1242) Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist weitestgehend unbegründet; lediglich im tenorierten Umfang zeitigt er Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage, welche hier nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 25

BayVersG entfallen ist, anordnen. Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts und der Rechtsverletzung des Antragstellers auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs bei seiner Entscheidung mit zu berücksichtigen, soweit diese sich bereits übersehen lassen (vgl. BVerfG, B.v. 24.2.2009 – 1 BvR 165/09 – NVwZ 2009, 581; BayVGH, B.v. 17.9.1987 – 26 CS 87.01144 – BayVBl. 1988, 369; Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 75 ff.). Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Sind die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vollkommen offen, ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

Gemessen an diesen Grundsätzen überwiegt zum Großteil das öffentliche Vollziehungsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Die Kammer hat nach summarischer Prüfung insbesondere keine Zweifel daran, dass die angegriffene Allgemeinverfügung rechtmäßig ist und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit in Ziffer 1 Unterpunkt 1 die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen untersagt wird und in Ziffer 1 Unterpunkt 2 den Versammlungsteilnehmern untersagt wird, sich auf Fahrbahnen anzukleben, festzuketten, festzubinden oder niederzulassen (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffern 1. bis 3.). Lediglich soweit in Ziffer 1 Unterpunkt 2 angeordnet wurde, dass die Versammlungsteilnehmer sich nicht auf in der Nähe stehende Fahrzeuge ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen dürfen, hat die Anfechtungsklage voraussichtlich Erfolg, sodass insoweit das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4).

1.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Allgemeinverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, der ausweislich ihrer Ziffer 2 bis zum 15. September 2023 Regelungswirkung entfalten soll (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113 Rn. 58).

2.

Der Wahl der Handlungsform der Allgemeinverfügung begegnet im Rahmen der summarischen Prüfung keinen rechtlichen Bedenken. Bei der streitgegenständlichen Verfügung der Stadt Aschaffenburg vom 7. August 2023 handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Nach Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (OVG Hamburg, B.v. 3.7.2017 – 4 Bs 142/17 – juris Rn. 22). Die streitgegenständliche Verfügung der Stadt Aschaffenburg vom 7. August 2023 richtet sich an alle Personen, die bis zum 15. September 2023 im Stadtgebiet Aschaffenburg an nicht angezeigten Versammlungen der Gruppe „L***** G*****“ oder ähnlichen Versammlungen zum Klimaprotest teilnehmen wollen.

3.

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung insbesondere beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

3.1

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sind erfüllt, soweit in Ziffer 1 Unterpunkt 1 die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen untersagt wird und den Versammlungsteilnehmern in Ziffer 1 Unterpunkt 2 untersagt wird, sich auf Fahrbahnen anzukleben, festzuketten, festzubinden oder niederzulassen. Im Einzelnen:

Die Allgemeinverfügung bezieht sich in ihrer Ziffer 1 ausdrücklich auf nicht angezeigte bzw. nicht angemeldete „Versammlungen“ im Stadtgebiet Aschaffenburg. Unter Versammlungen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zu verstehen (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 – juris Rn. 41; BVerwG, U.v. 16.5.2007 – 6 C 23/06 – juris Rn. 15). Dass es sich bei den Aktionen der „L***** G*****“, insbesondere Sitzblockaden und Protestmärschen, im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Forderungen zum Klimaschutz, um Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG handelt, steht für die Kammer außer Frage. Der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfG, B.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395 (2396); B.v. 1.12.1992 – 1 BvR 88/91, 576/91 – NJW 1993, 581). Die rechtliche Qualifikation einer Zusammenkunft als Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes bzw. des Art. 8 Abs. 1 GG anhand der Maßstäbe der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterliegt in ihren rechtlichen Konsequenzen nicht der Entscheidungshoheit des Veranstalters bzw. der Teilnehmer. Dies ist zwischen den Beteiligten wohl auch unstrittig, da sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass die Aktionen unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallen.

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst grundsätzlich nur friedliche Versammlungen. Eine Unfriedlichkeit ist dabei aber aufgrund der Gleichsetzung mit dem Mitführen von Waffen erst anzunehmen, wenn Handlungen von

einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden und nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – NJW 2002, 1031 (1033); BVerfG, B.v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05 – NJW 2011, 3020 Rn. 33 m.w.N.). Einzelne im Raum stehende Rechtsverstöße reichen – wie hier – für die Annahme einer Unfriedlichkeit der Versammlung nicht aus. Allein die Tatsache, dass es durch die Protestform der Sitz- und Verkehrsblockaden zu strafbaren Nötigungen i.S.d. § 240 StGB sowie zu weiteren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen kann, lässt die Friedlichkeit der Versammlung und somit den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG nicht entfallen.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde allerdings auch bei dem Erlass von Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente reichen hierzu nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – NVwZ 2013, 570 Rn. 17 m.w. N.; BayVGH, B.v. 19.1.2022 – 10 CS 22.162 – BeckRS 2022, 921 Rn. 17; B.v. 19.12.2017 – 10 C 17.2156 – BeckRS 2017, 138363 Rn. 16).

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass nach den nach Aktenlage erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlungen in der von dem Antragsteller gewünschten Art und Weise unmittelbar gefährdet ist. Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit und den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und Ehre des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und den Bestand der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, B.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395; VGH Mannheim, U.v. 6.11.2013 – 1 S 1640/12 – BeckRS 2013, 58560; Dürig-Friedl/Enders, VersR, 2. Aufl. 2022, § 15 Rn. 40).

Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören auch die Strafgesetze, so dass die öffentliche Sicherheit immer dann bedroht ist, wenn Straftaten drohen, da die Strafgesetze Teil der Rechtsordnung sind, deren Unversehrtheit zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört (vgl. BVerwG, U.v. 8.9.1981 – 1 C 88/77 – NJW 1982, 1008 (1009)). Im Rahmen der Gefahrenprognose können Beschränkungen, die darauf abzielen, Straftaten zu verhindern, verfügt werden, wenn konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der fraglichen Versammlung die unmittelbare Gefahr besteht, dass solche Straftaten begangen werden (vgl. BayVGH, B.v. 19.12.2017 – 10 C 17.2156 – BeckRS 2017, 138363 Rn. 16; B.v. 12.4.2013 – 10 CS 13.787 – BeckRS 2013, 50871 Rn. 4).

Im Hinblick auf künftige Proteste der „L***** G*****“ ist zu erwarten, dass die Verwirklichung von Straftaten, insbesondere von Nötigungen gemäß § 240 StGB, droht. Auch Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen können als Indizien für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herangezogen werden, wenn die früheren Versammlungen bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 m.w.N.). Die zurückliegenden Aktionen der „Letzten Generation“ umfassten – soweit ersichtlich – in der Regel Protestmärsche und Verkehrsblockaden. Auch vorliegend macht die Antragstellerseite in der Klagebegründung zum Verfahren W 5 K 23.1242 selbst geltend, dass die Aktionsformen der Gruppe A***** Protestmärsche durch Straßen bis hin zu Verkehrsblockaden, bei denen sich Teilnehmer auf

der Fahrbahn festkleben und so den laufenden Verkehr beeinträchtigen bzw. zum Stehen bringen möchten, umfassen. Weiterhin führt er aus, dass alle Aktionen nach dem Selbstverständnis der „L***** G*****“ entgegen der Ordnungsvorschrift des Art. 13 BayVersG zuvor behördlich nicht angemeldet werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch die zukünftigen Versammlungen in vergleichbarer Weise ablaufen werden.

Bei größeren Blockadeaktionen – wie hier – auf öffentlichen Straßen kann die Verwirklichung von strafbaren Nötigungen gemäß § 240 StGB mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Nach der sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs kann bei Straßenblockaden jedenfalls dann von einer tatbestandlich erforderlichen physischen Zwangswirkung ausgegangen werden, sobald die erste Reihe der Fahrzeuge aufgrund der Blockade anhält und die sodann nach diesen Fahrzeugen ankommenden Fahrzeuge – die zweite Reihe – tatsächlich physisch aufgrund der vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge daran gehindert sind, weiterzufahren. Dementsprechend üben die blockierenden Versammlungsteilnehmer Gewalt durch einen anderen unbeteiligten Dritten in mittelbarer Täterschaft aus, da das erste Fahrzeug, welches wegen ihnen anhalten muss, durch körperliche Kraftentfaltung ein unüberwindliches Hindernis für die nachfolgenden, dahinter anhaltenden Fahrzeuge darstellt (vgl. ausführlich: BVerfG, B.v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05 – NJW 2011, 3020; BGH, U.v. 20.7.1995 – 1 StR 126/95 – NJW 1995, 2643; Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 240 Rn. 17). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei den vergangenen Protestaktionen im Stadtgebiet Aschaffenburg nicht nur alltägliche Beeinträchtigungen vorlagen. Vielmehr handelte es sich dabei um Blockaden von erheblichem Gewicht. Insbesondere die Blockade vom 3. Juli 2023, wobei die zwei stadteinwärts führenden Spuren der H***** Straße (B*) von der Gruppe für über eine Stunde besetzt wurden und den Fahrzeugverkehr in Fahrtrichtung Innenstadt blockierten, führte zu einem kilometerlangen Rückstau. Gleiches gilt für die Blockade am 7. Juli 2023, wobei ein größerer Stau zwar noch durch die Polizei vermieden werden konnte, sich die Aktivisten aber auf den Fußgängerüberweg der L*****straße in Aschaffenburg festklebten und so für eine Stunde den Verkehr in beide Fahrtrichtungen blockierten. Auch nach jeweiliger

Auflösung der Versammlungen durch die Polizei waren die Versammlungsteilnehmer zunächst nicht gewillt, die Fahrbahnen frei zu machen. Dadurch kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die auch ein erhebliches Gefährdungspotential beinhalteten. Da die Protestaktionen auch stets unangemeldet stattfinden, ist die Blockade für die Verkehrsteilnehmer weder vermeidbar noch umfahrbar. Die Instrumentalisierung unbeteiligter Dritter, um sich zwangsweise Gehör zu verschaffen und Aufmerksamkeit für seine Forderungen durchzusetzen, ist grundsätzlich ein inakzeptables Mittel, sodass auch unter Berücksichtigung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die ihre Grenze in den Grundrechten anderer Verkehrsteilnehmer findet, zu den angestrebten Zwecken – je nach Einzelfall – als verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB einzuordnen sein kann (vgl. AG München, U.v. 30.11.2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22 – BeckRS 2022, 43646 Rn. 49; Sinn in MüKO StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 145).

Eine Rechtfertigung ergibt sich zudem nicht unter Berücksichtigung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG. Die Bestimmung vermittelt ersichtlich als „ultima ratio“ ausgestaltete Befugnisse lediglich für den Fall, dass eine Aufhebung der Staats- und Rechtsordnung ernstlich droht, was hier nicht ansatzweise in Rede steht. Die Regelung erlaubt hingegen kein Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele, die nach wie vor noch im Wege einer Nutzung der demokratischen Prozesse und Strukturen erreicht werden können (vgl. u.a. Thiel, Kriminalistik 2023, 131 (134); Rux in BeckOK Grundgesetz, 55. Ed., Stand: 15.5.2023, Art. 20 Rn. 225 ff.). Auch der Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams vermag nicht rechtfertigend einzugreifen. Unter den Begriff des zivilen Ungehorsams ist – im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem – ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen zu verstehen, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – juris Rn. 91). *Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann,*

ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei bleibe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – juris Rn. 93).

Gleiches gilt vorliegend auch im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst nach den o.g. Grundsätzen die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs regeln (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1989 – 7 C 50/88 – juris Rn. 15). Zur Beurteilung der Beeinträchtigung sind insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter sowie der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand zu beachten (vgl. BayVGh, B.v. 13.11.2020 – 10 CS 20.2655 – juris Rn. 22; HessVGh, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – juris Rn. 64).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist hier eine unmittelbare Gefährdung anzunehmen. Durch die Protestmärsche und Sitzblockaden der „L***** G*****“ auf öffentlichen Straßen werden nach obigen Ausführungen vorsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs verursacht. Mangels vorheriger ordnungsgemäßer Anzeige können auch im Vorhinein keine Ausweichmöglichkeiten oder Straßensperrungen für die Verkehrsteilnehmer ermöglicht werden. Darüber hinaus zeigen die vergangenen Versammlungen der „L***** G*****“, dass bei der Auswahl der besetzten Straßen vor allem

wichtige Verkehrsstraßen gewählt werden, um eine möglichst schwere Beeinträchtigung und Lahmlegung des Verkehrs durch die Verursachung von Staus zu erreichen. Dies zeigt sich auch durch die Tatsache, dass die Versammlungsteilnehmer sich in vergangenen Versammlungen trotz Auflösung weigerten, die Fahrbahn zu verlassen. Aber auch bezüglich Fahrbahnen von Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen können – vor allem bei einem längeren Geschehensablauf – deutliche Störungen des Verkehrsflusses entstehen. Im Hinblick darauf ist auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs unmittelbar durch die Protestaktionen gefährdet.

Darüber hinaus lässt sich eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit auch mit Blick auf zentrale Rechtsgüter des Einzelnen annehmen. Wie in der Begründung der Allgemeinverfügung in Ziffer 4 dargelegt, haben die Aktionen der „L***** G*****“, in erster Linie durch das Ankleben auf Fahrbahnen im öffentlichen Straßenverkehr, bereits erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer inne. Insbesondere hatte es bei den vergangenen Blockaden körperliche Angriffe auf Versammlungsteilnehmer gegeben. Unabhängig davon wird bei dieser Art von Protest auch eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit mit Blick auf die Individualrechtsgüter der unbeteiligten Verkehrsteilnehmer hervorgerufen. Durch die unangekündigte Blockade von Straßen durch die Versammlungsteilnehmer können plötzliche Staus auf viel befahrenen Straßen verursacht werden. Diese wiederum begünstigen Verzögerungen im Rettungsverkehr, (Auffahr-)Unfälle oder verkehrsrechtswidrige Wendemanöver, welche das Eigentum, die Gesundheit und das Leben der betroffenen Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährden können.

3.2

Bezüglich der getroffenen Anordnungen sind auch keine Ermessensfehler ersichtlich.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sieht auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen der Versammlungsbehörde vor, das heißt (auch) bei Vorliegen der tatbestand-

lichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage steht die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung im Ermessen der Behörde, das diese im Rahmen des Art. 40 BayVwVfG unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragstellers und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Insoweit ist die Ermessensausübung der Versammlungsbehörde durch die Gerichte nach § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar.

Hier hat die Versammlungsbehörde das ihr auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 BayVersG zustehende Ermessen erkannt und eine Abwägung der widerstrebenden Interessen vorgenommen. Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Im Einzelnen:

Insbesondere ist die Untersagung der Benutzung von Fahrbahnen und die Regelung, dass sich Versammlungsteilnehmer nicht auf Fahrbahnen ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen dürfen, im Hinblick auf nicht gemäß Art. 13 BayVersG angezeigte Versammlungen geeignet, um die o.g. Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Die angeordneten Beschränkungen gelten vorliegend nur für solche Versammlungen der „L***** G*****“, welche der Versammlungsbehörde nicht ordnungsgemäß im Vorhinein angezeigt werden. Es ist zwar richtig, dass die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG auch das Selbstbestimmungsrecht des Versammlungsveranstalters umfasst, sodass dieser über die von ihm angestrebten Modalitäten der Versammlung grundsätzlich selbst entscheiden kann (vgl. BVerfG, B.v. 24.3.2001 – 1 BvQ 13/01 – NJW 2001, 2069 (2070); B.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395 (2399)). Dies kann jedoch auch nur in dem Rahmen gelten, dass dabei keine unmittelbaren Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden. Das eingeräumte Selbstbestimmungsrecht ist grundsätzlich durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Es umfasst nicht die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben (vgl. HessVGh, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5). Insbesondere bleibt das Selbstbestimmungsrecht über die Modalitäten der Versammlung hier gewahrt. Vorliegend wurden durch die

Allgemeinverfügung nur Beschränkung für nicht gemäß Art. 13 BayVersG angezeigte Versammlungen getroffen. Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht muss die Versammlungsbehörde dem Veranstalter, beispielsweise im Rahmen eines Kooperationsgesprächs, die Möglichkeit einräumen, Vorstellungen zur Verwirklichung seines Versammlungsrechts auch in Anbetracht gegenläufiger Rechtsgüter einzubringen und darzulegen, welche Auflagen nach seiner Beurteilung mit dem verfolgten Versammlungszweck vereinbar sind (vgl. BVerfG, B.v. 24.3.2001 – 1 BvQ 13/01 – NJW 2001, 2069 (2072)). Gerade dies soll aber durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung unter Vermeidung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und in Einklang mit den gegenläufigen Rechtsgütern ermöglicht werden. Diese Gefährdungen folgen aber im Rahmen der Protestaktionen in erster Linie aus dem Umstand, dass vorherige Versammlungsanzeigen unterlassen werden. Damit bleibt der Versammlungsbehörde und der Polizei keine Möglichkeit, im Vorhinein entsprechende Anordnungen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Ohne vorherige Anzeige können etwa keine im Einzelfall erforderlichen Straßensperren, Verkehrsumleitungen oder sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vorgenommen werden. Durch eine vorherige Anzeige der Protestaktionen kann das Versammlungsgeschehen besser kontrolliert werden und insbesondere die Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs der Veranstaltung sowie die Individualrechtsgüter minimiert werden. Hinzu kommt, dass – selbst bei Vorankündigung in den sozialen Medien – in der Regel auch kein verantwortlicher Versammlungsleiter vorhanden ist, der die Verantwortung für die Auswirkungen der Versammlung trägt und im Hinblick auf den Schutz der Rechtsgüter und der Sicherheit und Ordnung auf die Einhaltung der Ordnung einwirken kann.

Vorliegend ist auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich. Es handelt sich hierbei gerade nicht per se um ein Verbot der Proteste der „L***** G*****“, sondern es soll lediglich die bewusste Nichtanzeige der Aktionen unterbunden werden, welche in der Regel dafür verantwortlich ist, dass Gefahren für den Straßenverkehr sowie die Individualrechtsgüter hervorgerufen

werden. Weiterhin ist es den Versammlungsteilnehmern auch nicht unzumutbar, die Proteste vorher – wie bereits in Art. 13 Abs. 1 BayVersG geregelt – ordnungsgemäß anzuzeigen. Auch im Rahmen der Proteste der „L***** G*****“, welche durch die planmäßige Nichtanmeldung von Blockaden und Protestmärschen stören und polarisieren wollen, um Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erhalten, muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht unmittelbar gefährdet ist. Die Versammlungsfreiheit der Teilnehmenden wird durch die Auferlegung einer vorherigen Anzeigepflicht nicht unzumutbar eingeschränkt. Vielmehr ist sie notwendig, um die Sicherheit aller Beteiligten und des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

4.

Im Hinblick auf Ziffer 1 Unterpunkt 2 ist der Antrag insoweit begründet, als angeordnet wurde, dass sich die Versammlungsteilnehmer*innen nicht auf in der Nähe stehende Fahrzeuge ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen dürfen. Nur in diesem Punkt hat die Anfechtungsklage des Antragstellers aller Voraussicht nach Erfolg.

Vorliegend ergeben sich insoweit nämlich erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Bestimmtheit der Regelung i.S.v. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG. Grundsätzlich muss die in der Sache selbst durch die Allgemeinverfügung getroffene Regelung hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein. Der Entscheidungsinhalt muss für die Adressaten nach Art und Umfang aus sich heraus verständlich sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was genau von ihm gefordert wird (vgl. BVerwG, U.v. 15.2.1990 – 4 C 41/87 – BVerwGE 84, 338 – juris Rn. 29). Daran fehlt es hier aber voraussichtlich. Insbesondere ist hier unklar, auf welche „in der Nähe stehenden“ Fahrzeuge sich dieses Verbot beziehen soll. Es wäre hier erforderlich gewesen, den räumlichen Geltungsbereich der Regelung genauer zu umschreiben. Es bleibt für den Empfänger unklar, innerhalb welchen Umkreises von Fahrbahnen das Verbot gelten soll. Auch in der Begründung der Allgemeinverfügung finden sich hierzu keine näheren Ausführungen. Aus der betroffenen Teilregelung, die sich vom verbleibenden Regelungsinhalt ohne weiteres trennen lässt, geht

dementsprechend nicht ausreichend bestimmt hervor, welche Verhaltensweisen durch die Allgemeinverfügung genau untersagt werden.

Darüber hinaus ist äußerst zweifelhaft, ob eine solche Anordnung von der oben ausgeführten Gefahrenprognose getragen werden kann, da vorliegend nicht ersichtlich ist, inwieweit das Festkleben oder Niederlassen auf einem in der Nähe stehenden Fahrzeug eine unmittelbare Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darstellt, welches die Beschränkung einer Versammlung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtfertigt. Jedenfalls findet sich hierfür in der Begründung der Allgemeinverfügung wie auch in der Behördenakte oder auch der Antragsabweisung nicht der geringste Anhaltspunkt.

5.

Nach alledem erweisen sich die angegriffenen versammlungsrechtlichen Beschränkungen aller Voraussicht nach zum Großteil als rechtmäßig und die Anfechtungsklage des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung hat insoweit keine Aussicht auf Erfolg. Insoweit überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Der Antrag war daher größtenteils abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragsgegnerin unterliegt vorliegend nur zu einem geringen Teil, sodass dem Antragsteller die Kosten in vollem Umfang auferlegt werden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Da die Entscheidung die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnimmt, sieht die Kammer keinen Anlass, den Streitwert gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu mindern (BayVGH, B.v. 26.3.2021 – 10 CS 21.903 – juris Rn. 31; B.v. 16.4.2021 – 10 CS 21.1114 – n.v.).

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

gez.: Unterschriften